



§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die Deutsche Jugendfeuerwehr (DJF) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren der Bundesrepublik Deutschland im Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV).
2. Die DJF arbeitet nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die DJF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DJF.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die DJF will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,
4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am/an der Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen,
5. unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
 - a) die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten;
 - b) Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln;



- c) einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren zu schaffen;
- d) Führungskräfte der Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden;
- e) technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln;
- f) Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren und zu vermitteln;
- g) mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;
- h) Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben;
- i) Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und von anderen Institutionen und Stellen u.a. als anerkannter Träger der Jugendarbeit zu vermitteln und abzurechnen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr sind die Zusammenschlüsse der Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des Deutschen Feuerwehrverbandes (gemäß Satzung des DFV).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern der DJF steht die Teilnahme an Veranstaltungen der DJF im Rahmen dieser Jugendordnung offen. Sie haben die DJF und den DFV bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Information, z.B. durch das offizielle Mitteilungsblatt der DJF "Lauffeuer", Arbeitshilfen (z.B. "Helfer in der Jugendfeuerwehr"), www.jugendfeuerwehr.de, usw.

§ 5 Organe

1. Organe der DJF sind
 - 1.1 die Delegiertenversammlung,
 - 1.2 der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss und
 - 1.3 die Bundesjugendleitung.
2. In den Organen darf nur tätig sein, wer einer Feuerwehr angehört.
3. Jedes Organ sollte sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - 1.1 den Delegierten und
 - 1.2 dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss.
2. Die Mitglieder gemäß § 3 stellen in jedem Bundesland für je angefangene 1.750 Angehörige nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres einen Delegierten/eine Delegierte, jedoch mindestens zwei Delegierte je Bundesland. Hiervon müssen mindestens 50 % unter 27 Jahre alt sein. Es sollen Jugendliche bis 18 Jahre aus den Landesjugendforen mit einbezogen werden.
3. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
 - 3.1 Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
 - 3.2 Zeit und Ort sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher im Lauffeuer bekannt zu geben. Die Einladungen an die Delegierten müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstag abgesandt worden sein.
4. Wenn ein ordentliches Mitglied eine außerordentliche Delegiertenversammlung beantragt, muss diese binnen vier Monaten nach Zustimmung durch den Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss durchgeführt werden.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung führt die Wahlen jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch für:

- 1.1 den Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des DFV) und
- 1.2 die Vorsitzenden der Fachausschüsse und auf Vorschlag der Redaktion "Lauffeuer" die Wahl des Chefredakteurs / der Chefredakteurin.
- 1.3 Die Delegiertenversammlung führt Abwahlen und Nachwahlen von Mitgliedern



der Bundesjugendleitung, der Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Chefredakteurs / der Chefredakteurin durch. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.

2. Die Delegiertenversammlung beschließt
 - 2.1 über Änderungen der Jugendordnung (Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des DFV),
 - 2.2 den Haushaltsplan der DJF (Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des DFV),
 - 2.3 über eingebrachte Anträge,
 - 2.4 über die Durchführung der nächsten Delegiertenversammlung.
 - 2.5 über die Durchführung des "Deutschen Jugendfeuerwehrtages".
 - 2.6 über die Einrichtung von Fachausschüssen
 - 2.7 die Entscheidungen nach 2. 4 und 2.5 können an den DJFA übertragen werden
3. Die Delegiertenversammlung nimmt die Jahresberichte der Bundesjugendleitung und der Fachausschüsse sowie den Kassen- und Prüfbericht entgegen.
4. Die Delegiertenversammlung entlastet für die fachliche Arbeit
 - 4.1 die Mitglieder der Bundesjugendleitung,
 - 4.2 die Vorsitzenden der Fachausschüsse und den Chefredakteur / die Chefredakteurin "Lauffeuer"

§ 8 Deutscher Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - 1.1 dem Bundesjugendleiter / der Bundesjugendleiterin
 - 1.2 seinen / ihren Stellvertretern / Stellvertreterinnen
 - 1.3 den Vorsitzenden der Fachausschüsse der DJF, dem Chefredakteur / der Chefredakteurin "Lauffeuer", im Verhinderungsfalle einer von ihnen benannten Vertretung
 - 1.4 einem / einer Landes-Jugendfeuerwehrwart / -wartin je Bundesland, oder im Verhinderungsfalle einer von ihm / ihr benannten Vertretung, sowie
 - 1.5 den zwei Sprechern / Sprecherinnen des Bundesjugendforums.
2. Die Sitzungen des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses sind nicht



öffentlich.

Zu bestimmten Themen können durch den Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin Gäste eingeladen werden.

3. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss ist durch den Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin schriftlich jährlich mindestens zweimal einzuberufen
Der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin muss den Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9 Aufgaben des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses

1. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss
 - 1.1 beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind und
 - 1.2 erarbeitet die Vorschläge für die Wahl der Bundesjugendleitung, die Einrichtung und Benennung von Fachausschüssen sowie die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - 1.3 erlässt Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse gemäß § 13,
 - 1.4 beschließt über die Mitgliedschaft der DJF in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Präsidialrat des DFV),
 - 1.5 bereitet die Delegiertenversammlung und die Durchführung des "Deutschen Jugendfeuerwehrtages" vor,
 - 1.6 führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus,
 - 1.7 berät den Haushaltsplan,
 - 1.8 berät und macht Vorschläge zu wesentlichen Verwaltungsfragen,
 - 1.9 berät und macht Vorschläge zu wesentlichen jugendpolitischen Aussagen,
 - 1.10. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der DJF fest.
 - 1.11. beschließt über die Einrichtung von Projektgruppen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leitung,
 - 1.12. wählt eine/n Kandidaten/in für die Kassenprüfung zum Vorschlag in der Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes,
 - 1.13. beschließt Nachtragshaushaltspläne (Bestätigung durch den Präsidialrat des DFV).



§ 10 Die Bundesjugendleitung

1. Die Bundesjugendleitung besteht aus
 - 1.1 dem Bundesjugendleiter / der Bundesjugendleiterin und
 - 1.2 bis zu drei stellvertretenden Bundesjugendleitern / Bundesjugendleiterinnen.
2. Der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin vertritt die Belange der DJF nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Bundesjugendleiter / Bundesjugendleiterinnen nur Gebrauch machen, wenn der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin verhindert ist.
3. Der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin benennt seine / ihre ständige Vertretung.
4. Die Sitzungen der Bundesjugendleitung sind nicht öffentlich.

§ 11 Aufgaben der Bundesjugendleitung

Die Bundesjugendleitung

1. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses aus und
2. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin des DFV unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.
3. entwirft den Haushaltsplan der DJF,
4. bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der DJF vor und führt sie durch,
5. benennt im Einvernehmen mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss die Mitglieder der Redaktion "Lauffeuer",
6. kann an allen Sitzungen und Tagungen der DJF teilnehmen.

§ 12 Facharbeit

Facharbeit wird schwerpunktmäßig in folgenden Themengebieten geleistet:

- 1.1 Bildung und Ausbildung



- 1.2 Jugendpolitik
- 1.3 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.4 Wettbewerbe
- 1.5 I Integration
- 1.6 Mädchen- und Jungenarbeit
2. Fachthemen werden grundsätzlich in Fachausschüssen bearbeitet.
3. Über die Einrichtung und Benennung von Fachausschüssen entscheidet die Delegiertenversammlung (siehe § 7 2.6) auf Vorschlag des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses.
4. Weiterhin wird in Projektgruppen für besondere Aufgabengebiete Facharbeit geleistet.
5. Näheres zur Facharbeit regelt die Geschäftsordnung, die der DJFA erlässt.

§ 13 Redaktion "Lauffeuer"

Zur Information ihrer Mitglieder veröffentlicht die DJF als regelmäßiges und offizielles Mitteilungsblatt die Fachzeitschrift "Lauffeuer". Alle aktuellen Informationen werden grundsätzlich über das "Lauffeuer" verteilt. Richtlinie für die Arbeit der Redaktion "Lauffeuer" ist u. a. das deutsche Presserecht (Redaktionsstatut). Über die Besetzung der Redaktion "Lauffeuer" entscheidet die Bundesjugendleitung in Abstimmung mit dem Chefredakteur / der Chefredakteurin.

§ 14 Bundesjugendforum

1. Jugendforen sind nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretungen junger Menschen in der DJF, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertreten.
2. Die Mitglieder des Bundesjugendforums sollen Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Länder sein. Das Bundesjugendforum gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den DJFA genehmigt wird.
3. Das Bundesjugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wird durch zwei Sprecher / Sprecherinnen (Bundesjugendsprecherin / Bundesjugendsprecher) vertreten. Das Bundesjugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen



- betreffen, zu hören. Die zwei Bundesjugendsprecher / Bundesjugendsprecherinnen haben Sitz und Stimme im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss.
4. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss kann dem Bundesjugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zur Entscheidung übertragen.
 5. Das Bundesjugendforum wird von einem/r Referenten/Referentin des Bundesjugendbüros begleitet und koordiniert.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe und die Gremien gem. §5 sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
 - 1.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - 1.2 Anträge zur Änderung der Jugendordnung der DJF müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 1.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
 - 1.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
2. Wahlen
 - 2.1 Wählbar mit Ausnahme § 8 Nr. 1.5 sind alle volljährigen Mitglieder der Feuerwehren in den Mitgliedsverbänden des Deutschen Feuerwehrverbandes.
 - 2.2 Die Wahl der Bundesjugendleitung erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.
 - 2.3 Die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Chefredakteurs / der Chefredakteurin "Lauffeuer" erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei mehreren Kandidaten / Kandidatinnen ist schriftlich abzustimmen.
 - 2.4 Als gewählt gilt derjenige / diejenige, der / die mehr als die Hälfte der Stimmen



der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner / keine der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Erreicht im 2. Wahlgang keiner / keine der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, wird im 3. Wahlgang zwischen den beiden mit den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang durch einfache Mehrheit entschieden.

2.5 Nachwahlen bzw. Abwahlen

2.5.1 Nachwahlen sind durchzuführen bei

2.5.1.1 Amtsniederlegung,

2.5.1.2 Tod,

2.5.1.3 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45 des Strafgesetzbuches).

2.5.2 Abwahlen und anschließende Nachwahlen sind durchzuführen

2.5.2.1 bei fehlender Feuerwehrmitgliedschaft,

2.5.2.2 aus sonstigem wichtigem Grund. Über das Vorliegen eines wichtigen

Grundes entscheidet das für die Ab- bzw. Nachwahl zuständige Organ. Ein solch wichtiger Grund kann insbesondere in einer groben Pflichtverletzung oder in der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder in einer nicht erteilten Entlastung liegen.

3. Über die Sitzungen der Organe und Gremien gem. § 5 und § 12 sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführern / Protokollführerinnen unterzeichnet, allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien sowie der Bundesjugendleitung zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Über Widersprüche entscheiden der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss bzw. die Gremien in der nächsten Sitzung in eigener Zuständigkeit. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§ 16 Geschäftsführung

1. In der Verwaltung des DFV ist das Bundesjugendbüro der DJF als selbständige Verwaltungsstelle integriert.
2. Der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin ist verantwortlich für die



Tätigkeiten des Bundesjugendbüros.

3. Der Präsident / die Präsidentin des DFV ist Vorgesetzter / Vorgesetzte aller hauptamtlichen Kräfte des bei der DJF tätigen Personals.
4. Die Geschäftsführung der DJF obliegt dem Bundesjugendbüro.
Dieses wird vom Bundesjugendreferenten / von der Bundesjugendreferentin geleitet. Er / Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und Gremien gem. § 5 und § 12 teil und ist dem Bundesjugendleiter / der Bundesjugendleiterin für eine ordnungsgemäße Arbeit des Bundesjugendbüros verantwortlich.
5. Weitere Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Bundesjugendbüro der DJF werden auf Vorschlag der Bundesjugendleitung und im Einvernehmen mit dem Präsidium des DFV beschäftigt.
6. Die Aufgaben des Haushalts- und Kassenwesens werden vom Bundesjugendreferenten / von der Bundesjugendreferentin auf Anordnung des Bundesjugendleiters / der Bundesjugendleiterin wahrgenommen

§ 17 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Deutschen Jugendfeuerwehr erfolgt
 - 1.1 durch Zuwendungen und Zuschüsse des DFV,
 - 1.2 durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
 - 1.3 durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und von anderen Institutionen und Stellen,
 - 1.4 durch die Herausgabe von Mitgliedsausweisen und -abzeichen,
 - 1.5 im Übrigen durch Beiträge.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des DFV/der DJF erstattet.
3. Über die Verwendung der der DJF zufließenden Mittel entscheidet die DJF im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§ 18 Der "Deutsche Jugendfeuerwehrtag"

Der "Deutsche Jugendfeuerwehrtag" ist eine repräsentative Veranstaltung, die



insbesondere unter Einbezug der Mitglieder die Jugendfeuerwehr nach innen und außen darstellt, zur konzeptionellen Entwicklung beiträgt und den Gemeinschaftsgedanken fördert. Er findet grundsätzlich alle 4 Jahre, im Rahmen der Delegiertenversammlung, statt.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Gemäß § 2 der Satzung des DFV beschließt die DJF diese Jugendordnung.
2. Diese Jugendordnung wurde erstmals am 9. August 1975 in Weinheim beschlossen, am 01. September 2001 in Dillingen letztmalig geändert.
3. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 05.09.2009 in Amberg beschlossen und von der 56. Delegiertenversammlung des DFV am 07.11.2009 in Güstrow bestätigt.